

Urlaubsquartiere für jeden Geldbeutel

Blaue Seen, sanfte Hügel, Wiesen und dunkle Wälder

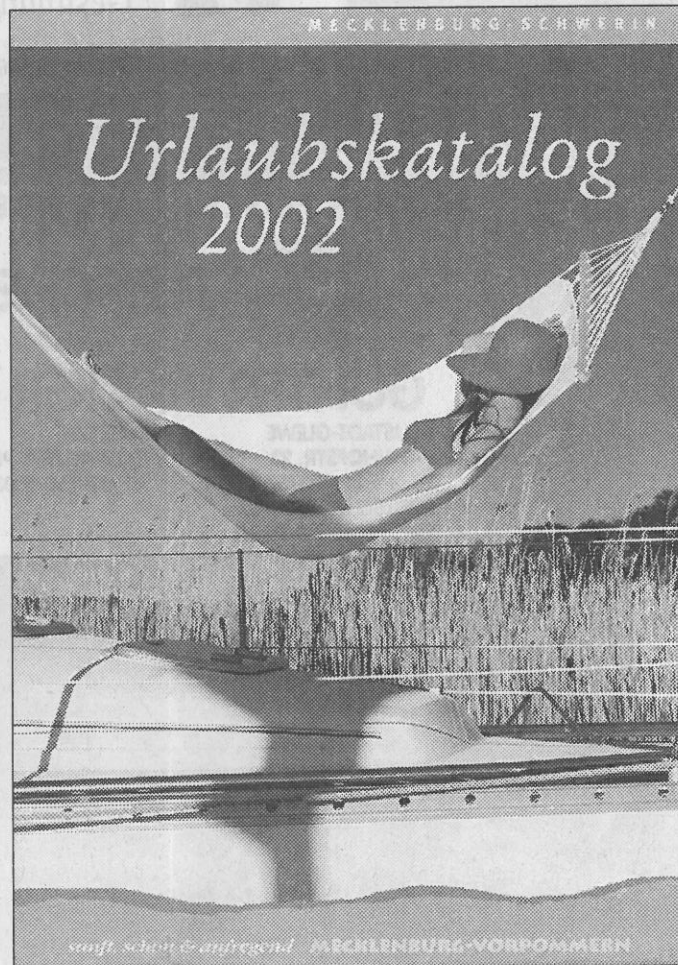
Der Urlaubskatalog 2002 des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V. liegt für die freien Tage vor

Ludwigslust-Schwerin. Ob faul in der Hängematte relaxen, mit dem Boot durch die Elde-Müritz-Wasserstraße zu den Seen schippern...

und Campingplätzen sowie eine Übersicht der touristischen Informationsbüros sind im Verzeichnis enthalten.

Sachsen. Angefordert werden kann der Urlaubskatalog 2002 unter folgender Anschrift: Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V.

Der Katalog macht bereits jetzt Appetit auf den Urlaub im kommenden Jahr. Empfehlen Sie ihn weiter, vielleicht sogar an die



Hotels und Ferienwohnungen in den schönsten Urlaubszielen des westlichen Mecklenburg sind im Urlaubskatalog 2002 zu finden.

Repro: express

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boize

Auf Grund der Währungsumstellung von DM auf EUR am 01. 01. 2002 dass ab 01. 01. 2002 in der Stadtverwaltung Boizenburg e...

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boize

Die Stadt Boizenburg hat die Instandsetzung der Uferwand der ehemals der EU am 12. 12. 2001 veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boize

Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 17 der Stadt Boizer „Wohngebiet Zschauskamp - Schwartower Straße/Schwanheider We...

Der von der Stadtvertretersitzung der Stadt Boizenburg/Elbe in ihrer gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Entwurf des B-Plan...

vom 07. 01. 2002 bis zum 08. 02. 2002 im Fachbereich III (Bauamt), Markt 9, Obergeschoss während der Ges...

Einsicht öffentlich aus. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen zu ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

- montags: 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags: 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs: 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags: 8.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 16.00 Uhr
freitags: 8.00 - 12.00 Uhr

Boizenburg, den 20. 12. 01

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boize

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Boize

Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenbu der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2, 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993...

Artikel 1

Satzungsänderung Abwasserabgabe Kleininleiter

Die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Abwälzung der Abwa vom 04. 01. 1996 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 3 wird nach der Angabe „ab 01. 01. 1997 70 DM“ d 35,79 €“ eingefügt.
2. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Abgabepflich eines Kalenderjahres, frühestens in dem Kalenderjahr, das dem

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 11. Dezember 2001

gez. Jäschke
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung 13. 01. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 sind und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund ( sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachun Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeigenge, Gemachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlich gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boize

3. Satzung zur Änderung der

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung vom 14. Dezember 2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M (M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenbur nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende „3. Satzu der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Hundesteuer“ erf

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Hund Satzung vom 22. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
für den 1. Hund 30,00 €
für den 2. Hund 60,00 €
für jeden weiteren Hund 77,00 €

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- für den 1. Hund 205,00 €
für den 2. Hund 286,00 €
für jeden weiteren Hund 410,00 €

Gefährliche Hunde sind lt. Verordnung über das Führen und Halten ordnung - Hundeh VO M-V) vom 4. Juli 2000, GS Meckl.-Vorp. Gl Nr.

- American Pitbull Terrier,
American Staffordshire Terrier,
Staffordshire Bull Terrier,
Bull Terrier,
Bullmastiff,
Dogo Argentino,
Dogue de Bordeaux,
Fila Brasileiro,
Mastiff,
Mastino Espanol,
Mastino Napoletano,
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderass

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Lübtheen

Die Stadtvertretung Lübtheen hat auf ihrer Sitzung am 06. 12. 2001 die Haushaltsrechnung 2000 bestätigt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung wurde wie folgt abgeschlossen:
ereinigte Sollennahmen:
Verwaltungshaushalt 10.032.813,99 DM
Vermögenshaushalt 3.509.708,93 DM

ereinigte Sollausgaben:
Verwaltungshaushalt 10.032.813,99 DM
Vermögenshaushalt 3.509.708,93 DM

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der KV M-V bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 999 und die Erläuterungen dazu liegen in der Amtsverwaltung Lübtheen, Zimmer 4, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.
Lübtheen, 10. 12. 2001
gez. Beuth, Bürgermeister

Verordnung der Gemeinde Göblow zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet der Bürgermeister mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust.

§ 1 - Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache
Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne der § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 3 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
Göblow, den 12. 12. 2001
Der Bürgermeister

Verordnung der Gemeinde Garlitz zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet der Bürgermeister mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust.

§ 1 - Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache
Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne der § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 3 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
Garlitz, den 10. 12. 2001
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriestraße“ der Stadt Lübtheen

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 19. 04. 2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 „Industriestraße“ der Stadt Lübtheen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 25. 09. 2001 Az: 067/10/01 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Lübtheen im Bauamt, Zimmer 18 während der Dienststunden von

- Montag 08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Absatz 5 KV M-V unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Lübtheen, den 11. 12. 2001
gez. Beuth

Haushaltssatzung des Amtes Lübtheen für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 47 ff KV M-V wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22. 11. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 813.200 €
in der Ausgabe auf 813.200 €

- 2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 0 €
in der Ausgabe auf 0 €

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
davon: für Zwecke der Umschuldung 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 81.300 €

§ 3
Die Stadt Lübtheen als amtsangehörige Gemeinde ist geschäftsführend für das Amt tätig.

Die Verwaltungskostenerstattung durch das Amt an die Stadt Lübtheen erfolgt auf der Grundlage der Umlagekraftmesszahlen 2002.

Der Amtshaushalt wird durch die Amtsumlage der Gemeinden Garlitz, Göblow, Jessenitz und der Stadt Lübtheen finanziert.

| Umlagekraft- | Verwaltungs- | Kosten für | Amtsumlage | Amtshaushalt

Befragung der Haushalte

Landkreis Ludwigslust. In den kommenden Wochen werden Erhebungsbeauftragte des Statistischen Landesamtes die Bewohner von 2.348 Gebäuden in 39 Städten und Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns besuchen. Anlass ist die Erprobung eines in Deutschland neuen Volkszählungs- Verfahrens des sogenannten registerge-

stützten Zensus. Wichtiger Bestandteil mehrerer dafür vorgesehenen Tests sind Haushaltsbefragungen mit Stichtag 05. Dezember 2001. Parallel dazu werden auf postalischem Wege die Eigentümer oder Verwalter von insgesamt 974 Wohngebäuden in 14 Städten und Gemeinden befragt. Im Landkreis Ludwigslust wird

diese Erhebung in den Gemeinden Garlitz (Amt Lübtheen) Malliß (Amt Malliß), Stadt Neustadt-Glewe (Amt Neustadt-Glewe), sowie in den Städten Ludwigslust und Wittenburg durchgeführt. Während in der Kreisstadt 80 Gebäude ausgewählt wurden, sind es in den übrigen Kommunen jeweils 40.
Heinz Schuler

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Boizenburg/Elbe

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe

Bei der Stadt Boizenburg/Elbe ist zum 01. 03. 2002 die Vollzeitstelle eines/einer

Landschaftsgärtners/Landschaftsgärtnerin

im Fachbereich III für den Bereich städtischer Park und Anlagen zu besetzen. Neben der fachlichen Qualifikation wird verantwortungsbewußtes selbständiges Arbeiten sowie die Fähigkeit der fachlichen Anleitung der Mitarbeiter erwartet.

Erfahrungen in der Anlagenpflege, im Baum- und Gehölzschnitt werden vorausgesetzt. Führerschein und Motorsägenberechtigungschein sind erforderlich.

Die Entlohnung erfolgt nach BMT-G 0 (Lohngruppe 4). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden von der Stadt Boizenburg nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, bisheriger Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) richten Sie bitte bis zum 15. 02. 2002 an die

Stadtverwaltung Boizenburg
Personalabteilung
Kirchplatz 1, 19252 Boizenburg

# Wiesen und dunkle Wälder

## Der Urlaubskatalog 2002 des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V. liegt für die freien Tage vor

**Ludwigslust-Schwerin.** Ob faul in der Hängematte relaxen, mit dem Boot durch die Elde-Müritz-Wasserstraße zu den Seen schippern, mit dem Fahrrad den Elbe-Ostsee-Radweg entlangradeln oder auf Schusters Rappen den Wald- und Wiesenwegen folgen und dabei Tier- und Pflanzenwelt beobachten, das alles und noch viel mehr kann ein Urlaub in Mecklenburg bieten.

Nun braucht der urlaubsreife Wanderer nur noch wissen, wo er sein müdes Haupt zur Rast legen kann, wo er die bekannt gute mecklenburgische Küche herzhaft genießen kann und wo er die „Insidertipps“ über sehenswerte Ziele und interessante Menschen erfährt.

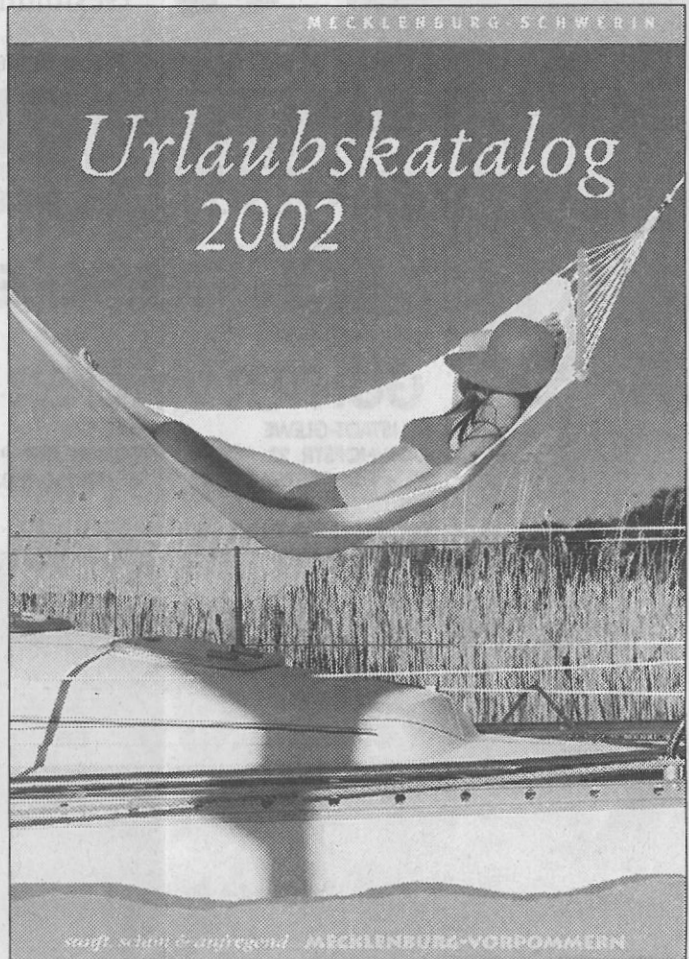
Doch da braucht nicht lange gesucht werden. Der Urlaubskatalog für das westliche Mecklenburg liegt bereits vor. Der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V. hat ihn erarbeitet und stellt ihn allen Interessenten, wie Stadtinformationen, Tourismusvereinen und allen, die mit Urlaub und Tourismus zu tun haben, zur Verfügung.

Umfangreicher als im vergangenen Jahr präsentiert sich die Urlaubsregion Mecklenburg-Schwerin in diesem Katalog 2002. Er bietet eine breite Angebotspalette für die Landkreise Ludwigslust, Parchim und Nordwestmecklenburg sowie für die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Wismar an. Rund 400 Angebote von Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern

und Campingplätzen sowie eine Übersicht der touristischen Informationsbüros sind im Verzeichnis enthalten. Eine Reisebeschreibung und eine Übersichtskarte der Region ergänzen den Urlaubskatalog 2002.

Der Katalog macht bereits jetzt Appetit auf den Urlaub im kommenden Jahr. Empfehlen Sie ihn weiter, vielleicht sogar an die

Sachsen. Angefordert werden kann der Urlaubskatalog 2002 unter folgender Anschrift: Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V. Alexandrinenplatz 7, 19288 Ludwigslust, Tel. 03874/666922 oder 666677, Fax: 03874/666920, e-mail: info@mecklenburg-schwerin.de. **B.Genth**



Hotels und Ferienwohnungen in den schönsten Urlaubszielen des westlichen Mecklenburg sind im Urlaubskatalog 2002 zu finden.

Repro: express

Die Stadtvertretung Lübtheen hat auf ihrer Sitzung am 06. 12. 2001 die Haushaltsrechnung 2000 bestätigt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung erteilt. Die Haushaltsrechnung wurde wie folgt abgeschlossen:

**bereinigte Solleinnahmen:**  
 - Verwaltungshaushalt 10.032.813,99 DM  
 - Vermögenshaushalt 3.509.708,93 DM

**bereinigte Sollausgaben:**  
 - Verwaltungshaushalt 10.032.813,99 DM  
 - Vermögenshaushalt 3.509.708,93 DM

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der KV M-V bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 1999 und die Erläuterungen dazu liegen in der Amtsverwaltung Lübtheen, Zimmer 4, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Lübtheen, 10. 12. 2001 gez. Beuth, Bürgermeister

### Verordnung der Gemeinde Göblow zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffiti-Bekämpfungsverordnung - GrfBekVO)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet der Bürgermeister mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust:

**§ 1 - Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache**  
 Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

**§ 2 - Ordnungswidrigkeiten**  
 (1) Ordnungswidrig im Sinne der § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

**§ 3 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Göblow, den 12. 12. 2001 Der Bürgermeister

### Verordnung der Gemeinde Garlitz zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffiti-Bekämpfungsverordnung - GrfBekVO)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet der Bürgermeister mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust:

**§ 1 - Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache**  
 Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

**§ 2 - Ordnungswidrigkeiten**  
 (1) Ordnungswidrig im Sinne der § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

**§ 3 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Garlitz, den 10. 12. 2001 Der Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

#### Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriestraße“ der Stadt Lübtheen

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 19. 04. 2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 „Industriestraße“ der Stadt Lübtheen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 25. 09. 2001 Az: 067/10/01 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Lübtheen im Bauamt, Zimmer 18 während der Dienststunden von

Montag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Absatz 5 KV M-V unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübtheen, den 11. 12. 2001 gez. Beuth

### Haushaltssatzung des Amtes Lübtheen für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 47 ff KV M-V wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22. 11. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

<b>§ 1</b>	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird	
1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	813.200 €
in der Ausgabe auf	813.200 €
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	0 €
in der Ausgabe auf	0 €
festgesetzt.	

<b>§ 2</b>	
Es werden festgesetzt:	
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
davon: für Zwecke der Umschuldung	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	81.300 €

**§ 3**  
 Die Stadt Lübtheen als amtsangehörige Gemeinde ist geschäftsführend für das Amt tätig. Die Verwaltungskostenersatzung durch das Amt an die Stadt Lübtheen erfolgt auf der Grundlage der Umlagekraftmesszahlen 2002. Der Amtshaushalt wird durch die Amtsumlage der Gemeinden Garlitz, Göblow, Jessenitz und der Stadt Lübtheen finanziert.

	Umlagekraftmeßzahlen	Verwaltungs-kostenersatzung	Kosten für Amtsführung	Amtsumlage absolut von		Amtshaushalt 2002
				DM	in %	
Lübtheen	2.182.266,20	633.000,00	10.900,00	643.900,00	29,50	643.900,00
Garlitz	224.645,46	65.200,00	1.100,00	66.300,00	29,50	66.300,00
Göblow	175.333,94	50.800,00	900,00	51.700,00	29,50	51.700,00
Jessenitz	173.986,44	50.400,00	900,00	51.300,00	29,50	51.300,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.756.232,04</b>	<b>799.400,00</b>	<b>13.800,00</b>	<b>813.200,00</b>	<b>29,50</b>	<b>813.200,00</b>

**§ 4**  
 Überplanmäßige Ausgaben des Amtshaushaltes bedürfen keiner Genehmigung des Amtsausschusses, da die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bei der Amtsumlage gedeckt werden.

Lübtheen, 11. 12. 01

## Befragung der Haushalte

**Landkreis Ludwigslust.** In den kommenden Wochen werden Erhebungsbeauftragte des Statistischen Landesamtes die Bewohner von 2.348 Gebäuden in 39 Städten und Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns besuchen. Anlass ist die Erprobung eines in Deutschland neuen Volkszählungs- Verfahrens des sogenannten registerge-

stützten Zensus. Wichtiger Bestandteil mehrerer dafür vorgesehenen Tests sind Haushaltsbefragungen mit Stichtag 05. Dezember 2001. Parallel dazu werden auf postalischem Wege die Eigentümer oder Verwalter von insgesamt 974 Wohngebäuden in 14 Städten und Gemeinden befragt. Im Landkreis Ludwigslust wird

diese Erhebung in den Gemeinden Garlitz (Amt Lübtheen) Malliß (Amt Malliß), Stadt Neustadt-Glewe (Amt Neustadt-Glewe), sowie in den Städten Ludwigslust und Wittenburg durchgeführt. Während in der Kreisstadt 80 Gebäude ausgewählt wurden, sind es in den übrigen Kommunen jeweils 40. **Heinz Schuler**

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Boizenburg/Elbe**

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe**

Bei der **Stadt Boizenburg/Elbe** ist zum **01. 03. 2002** die Vollzeitstelle eines/einer **Landschaftsgärtners/Landschaftsgärtnerin** im Fachbereich III für den Bereich städtischer Park und Anlagen zu besetzen. Neben der fachlichen Qualifikation wird verantwortungsbewusstes selbständiges Arbeiten sowie die Fähigkeit der fachlichen Anleitung der Mitarbeiter erwartet. Erfahrungen in der Anlagenpflege, im Baum- und Gehölzschnitt werden vorausgesetzt. Führerschein und Motorsägenberechtigungsschein sind erforderlich. Die Entlohnung erfolgt nach BMT-G-0 (Lohngruppe 4). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden von der Stadt Boizenburg nicht erstattet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, bisheriger Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) richten Sie bitte bis zum 15. 02. 2002 an die

Stadtverwaltung Boizenburg  
 Personalabteilung  
 Kirchplatz 1, 19252 Boizenburg

gez. **Jäschke**, Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe**

**Einladung**  
 zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Denkmalpflege. Am Dienstag, den **18. Dezember 2001**, findet um **18.30 Uhr** im Markt 9, Sitzungsraum 1. Obergeschoss die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Denkmalpflege statt, zu der ich hiermit einlade.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls vom 13. 11. 2001
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Sitzungsteil:**

7. Beratung und Empfehlung zum gemeindlichen Einvernehmen

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg**  
 Die Stadt Boizenburg hat die Instandsetzung der Ufer der EU am 12. 12. 2001 veröffentlicht. Zusätzlich wird Submissionsanzeiger, in der Bauwirtschaftlichen Informa-

**Amtliche Bekanntmachung**

Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 17 „Wohngebiet Zachauskamp - Schwartower Straße/S hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Erläuterungsbericht, liegt in der Zeit

**vom 07. 01. 2002 bis zu**

im Fachbereich III (Bauamt), Markt 9, Obergeschoss Einsicht öffentlich aus. Dabei wurde bestimmt, dass ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Während den Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift Geschäftszeiten der Stadtverwaltung:

montags:	8.00 - 12.00 Uhr; 13.00
dienstags:	8.00 - 12.00 Uhr; 13.00
mittwochs:	8.00 - 12.00 Uhr; 13.00
donnerstags:	8.00 - 12.00 Uhr; 13.00
freitags:	8.00 - 12.00 Uhr

Boizenburg, den 20. 12. 01

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für das Jahr 2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998, das Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. 03. 1993 (GVOBl. M-V S. 243) in der Fassung (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 25. 03. 1993 (GVOBl. M-V S. 243) und der Umweltrechtlichen Vorschriften auf den EU vom 09. 09. 2001 (BGBl. I S. 2331) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Abwägung der Abwasserabgabe für das Jahr 2002

**Artikel 1**  
 Satzungsänderung Abwasserabgabe

Die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Abwägung der Abwasserabgabe für das Jahr 2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach der Angabe „ab 01. 01. 2002“ „35,79 €“ eingefügt.
2. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „... eines Kalenderjahres, frühestens in dem Kalenderjahr 2002“

**Artikel 2**  
 Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 11. Dezember 2001

gez. **Jäschke**  
 Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. 01. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegen machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres geltend gemacht werden.

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe für das Jahr 2002**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. 03. 1993 (GVOBl. M-V S. 243) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Abwägung der Abwasserabgabe für das Jahr 2002

**Artikel 1**  
 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Abwägung der Abwasserabgabe für das Jahr 2002 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	77,00 €

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

für den 1. Hund	205,00 €
für den 2. Hund	286,00 €
für jeden weiteren Hund	410,00 €

Gefährliche Hunde sind lt. Verordnung über das Führen von Hunden (VO M-V) vom 4. Juli 2000, GS I 10/00:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bull Terrier,
- Bull Terrier,
- Bullmastiff,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napolitano,
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

**Artikel 2**  
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 4 Abs. 1 der Hundesteuer vom 22. November 2000, außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, d. 14. Dezember 2001

gez. **Jäschke**  
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 13. 01. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegen machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres geltend gemacht werden.